

**Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz -
Empfehlung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration zur Globalrichtlinie J1/2015**

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbetreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 Euro möglich

Tatbestand

1. Allgemeines: Bekanntmachung der Vorschriften:

Wer									
	die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der richtigen Weise bekannt macht	§ 3 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 1	50 EUR	250 EUR	500 EUR	-	-	-
	eine andere Kennzeichnung verwendet	§ 3 Abs. 2 Satz 1	§ 28 Abs 1, Nr. 2	50 EUR	250 EUR	1.000 EUR	-	-	-
	einen Hinweis auf die Alterseinstufung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 3 Abs. 2 Satz 2	§ 28 Abs 1, Nr. 3	100 EUR	700 EUR	1.300 EUR	-	-	-
	bei der Werbung für Film, Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder Werbung in jugendgefährdender Weise unternimmt.	§ 3 Abs. 2 Satz 3	§ 28 Abs 1, Nr. 4	100 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR	-	-	-

2. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Aufenthalt in Gaststätten:

Wer									
	einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person zwischen 23 und 5h in einer Gaststätte aufzuhalten	§4 Abs. 1 Satz 1	§ 28 Abs 1, Nr. 5	75 EUR	500 EUR	1.000 EUR	75 EUR	200 EUR	500 EUR
	einem Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person zwischen 24h und 5h in einer Gaststätte aufzuhalten	§4 Abs. 1 Satz 2	§ 28 Abs 1, Nr. 5	75 EUR	500 EUR	1.000 EUR	75 EUR	200 EUR	500 EUR
	einem Kind oder Jugendlichen gestattet sich in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder ähnlichem Vergnügungsbetrieb aufzuhalten	§ 4 Abs 3	§ 28 Abs 1, Nr. 5	75 EUR	1.500 EUR	5.000 EUR	75 EUR	750 EUR	2.500 EUR

3. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Tanzveranstaltungen:

Wer									
	einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung aufzuhalten	§ 5 Abs 1 Hs.1	§ 28 Abs 1, Nr. 6	75 EUR	1.000 EUR	3.000 EUR	75 EUR	250 EUR	500 EUR
	Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet sich ohne personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24h aufzuhalten	§ 5 Abs 1 Hs.2	§ 28 Abs 1, Nr. 6	75 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR	75 EUR	200 EUR	500 EUR

4. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Spielhallen, Glücksspiele:

Wer									
	einem Kind oder Jugendlichen gestattet sich in einer öffentlichen Spielhalle aufzuhalten	§ 6 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 7	150 EUR	2.000 EUR	5.000 EUR	75 EUR	500 EUR	1.000 EUR
	einem Kind oder Jugendlichen entgegen den Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 gestattet an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen	§ 6 Abs. 2	§ 28 Abs 1, Nr. 8	150 EUR	2.000 EUR	5.000 EUR	75 EUR	500 EUR	1.000 EUR

**Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz -
Empfehlung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration zur Globalrichtlinie J1/2015**

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbetreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 Euro möglich

5. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe:

Wer	einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet	§ 7 Satz 1	§ 28 Abs 1, Nr. 9	150 EUR	2.000 EUR	5.000 EUR	-	-	-
-----	---	------------	-------------------	---------	-----------	-----------	---	---	---

6. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Alkoh. Getränke

Wer	an ein Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel abgibt oder deren Verzehr gestattet	§ 9 Abs.1 Nr.1	§ 28 Abs 1, Nr. 10	200 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR	100 EUR	750 EUR	1.500 EUR
	an ein Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person in der Öffentlichkeit sonstige alkoholische Getränke oder Lebensmittel abgibt oder deren Verzehr gestattet	§ 9 Abs.1 Nr.2	§ 28 Abs 1, Nr. 10	200 EUR	750 EUR	2.000 EUR	100 EUR	300 EUR	1.000 EUR
	in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anbietet ohne den Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen (Automatenaufsteller/Verpächter des Aufstellungsortes)	§ 9 Abs. 3	§ 28 Abs 1, Nr. 11	200 EUR	1.250 EUR	2.500 EUR	-	-	-

7. Jugendschutz i. d. Öffentlichkeit: Tabakwaren und Rauchen

Wer	an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit Tabakwaren abgibt oder das Rauchen gestattet	§ 10 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 12	75 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR	50 EUR	250 EUR	1.000 EUR
	Tabakwaren in einem Automaten anbietet, der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht	§ 10 Abs. 2 S. 1 (ab	§ 28 Abs 1, Nr. 13	75 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR	-	-	-

8. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Öffentliche Filmveranstaltungen

Wer	Kindern oder Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, die Anwesenheit gestattet	§ 11 Abs. 1 ggfls Abs. 4	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 EUR	600 EUR	3.000 EUR	75 EUR	250 EUR	1.000 EUR
	Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte /erziehungsbeauftragte Person gestattet	§ 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S.1 und	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 EUR	750 EUR	3.000 EUR	75 EUR	250 EUR	1.000 EUR
	die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte /erziehungsbeauftragte Person) nicht beachtet	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ggfls. i.V.m.	§ 28 Abs 1, Nr. 14	75 EUR	500 EUR	1.500 EUR	75 EUR	250 EUR	1.000 EUR
	einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18h vorführt	§ 11 Abs. 5	§ 28 Abs 1, Nr. 14a	75 EUR	1.000 EUR	3.000 EUR	-	-	-

**Bußgeldtatbestände nach dem Jugendschutzgesetz -
Empfehlung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration zur Globalrichtlinie J1/2015**

Verstoß gegen	Verstoß nach	Gewerbetreibende			sonstige Person (Verstoß nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit ...		
		ab	in der Regel	bis *	ab	in der Regel	bis*

* grundsätzlich ist ein Ausschöpfen bis 50.000 Euro möglich

9. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Bildträger mit Filmen oder Spielen

Wer									
einen Bildträger einem Kind oder Jugendlichen zugänglich macht, der nicht für seine/ihre Alterstufe freigegeben und gekennzeichnet ist	§ 12 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 15	100 EUR	1.000 EUR	3.000 EUR	100 EUR	250 EUR	500 EUR	
nicht gekennzeichnete oder mit "keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt	§ 12 Abs. 3 Nr. 1	§ 28 Abs. 4	-	-	-	100 EUR	250 EUR	500 EUR	
Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 12 Abs. 3 Nr.2	§ 28 Abs 1, Nr. 16	150 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR	75 EUR	250 EUR	500 EUR	
Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger aufstellt, die nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet sind	§ 12 Abs.4	§ 28 Abs 1, Nr. 17	150 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR	-	-	-	
Bildträger mit Auszügen von Film- und Spielprogrammen vertreibt, die keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufzeigen	§ 12 Abs. 5	§ 28 Abs 1, Nr. 18	100 EUR	1.500 EUR	5.000 EUR	-	-	-	

10. Jugendschutz i. Bereich d. Medien: Bildschirmspielgeräte

Kindern oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gestattet, deren Programme nicht für die Altersstufe freigegeben sind oder als Informations- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind	§ 13 Abs. 1	§ 28 Abs 1, Nr. 19	100 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR	50 EUR	250 EUR	1.000 EUR	
---	-------------	--------------------	---------	-----------	-----------	--------	---------	-----------	--

Stand.: 05.2015